

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1890

15 (4.2.1890)

Durlacher Wochenblatt.

No. 15.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag und Sonntag.
Preis vierteljährlich in Durlach 1 Mt. 3 Pf.
Im Reichsgebiet 1 Mt. 60 Pf.

Dienstag den 4. Februar

Einrückungsgebühr der gerühliche über-
gepölte Seite oder deren Raum 9 Pf.
Interesse erdattet man Tags zuvor die
Spätestens 10 Uhr Vormittags.

1890.

Aufruf der nationalliberalen Partei Badens.

Mitbürger!

Die Wahlen zum deutschen Reichstage finden in wenigen Wochen statt. Ihr Ergebnis ist mehr, als je, von höchster Wichtigkeit für eine gesunde und kräftige Entwicklung des deutschen Reiches. In Eurer Hand liegt es, eine solche Entwicklung zu fördern.

Stehet darum fest zu Kaiser und Reich! Bleibt treu den Ueberlieferungen unseres Heimathlandes, dessen beste Männer für die Einigung Deutschlands unter der jubelnden Zustimmung unseres Volkes eingetreten sind, und erhaltet das mit dem Herzblut deutscher Söhne gewonnene Reich in Blüthe und Macht! Seid einig mit den Ueberzeugungen, denen das ganze Land Baden so oft Ausdruck gegeben, daß in einem maßvollen Fortschritt die sicherste Gewähr für die Wohlfahrt des Staates liegt. Baden trägt seit lange einen ruhmvollen Namen in Deutschland als liberales Land, sowohl in der Gesinnung der Bewohner unseres schönen Heimathlandes, als in der Gesetzgebung, welche der Ausdruck dieser Gesinnung ist, ein Ruhm, den die dürftigen und nichtigen Anklagen von Gegnern nicht beeinträchtigen können.

Mitbürger! Wiederum und in verstärktem Maße haben sich in neuester Zeit die mehr links stehenden Parteien in Verbindung mit den Ultramontanen zu einem in gefährlicher Weise geführten Ansturm auf die nationalliberale Partei verbunden. Ihr Ruf ist: „Keine Stimme einem Mann dieser Partei, lieber jedem Andern!“ Eine solche Verbindung scheint also den Deutschfreisinnigen und den Demokraten im Vereine mit den Ultramontanen erlaubt, obwohl sie geschlossen ist unter sich politisch schnurstracks gegenüberstehenden Parteien. Weiß doch jeder Einsichtige, daß in dem Programm der ultramontanen Partei das Wort „deutsch“ nur bedeutet „römisch-deutsch“ und das Wort „Freiheit“ nur so viel als „Freiheit für die Herrschaft Roms“! Und dieselben Leute, welche dies Kartell unter dem Namen Antikartell verabredet, werfen den Nationalliberalen unter gefälschten Angaben ein sogen. Wahlkartell mit den Konservativen als Verrath an den freisinnigen Prinzipien vor! Dies sogen. Wahlkartell besagt aber nur, daß beide Parteien sich den Besitzstand in den seither innegehabten Wahlkreisen im beiderseitigen Interesse nicht streitig machen wollen. Diese Verabredung beschränkt in keiner Weise die Liberalen in Bethätigung ihrer freisinnigen politischen Grundsätze, noch hat sie einen sonstigen Einfluß auf die Haltung derselben. Die gegentheilige Behauptung ist eine offene Unwahrheit, der Vorwurf des Verraths an den freisinnigen Prinzipien eine schändliche Verleumdung, die noch in letzter Sitzung des Reichstags das Verhalten der liberalen Partei deutlich widerlegt hat. Die Grundlage der Verabredung selbst beruht bekanntlich darauf, daß in einem großen Ziele beide Parteien einig gehen, darin, daß sie feststehen zum deutschen Reiche und es in seiner Macht, Sicherheit und weiteren Entfaltung erhalten und mehren wollen. Das deutsche Volk selbst hat sich seiner Zeit laut und deutlich in diesem Sinne ausgesprochen und die nöthigen und zögernden Stimmen der Gegner der für diesen Zweck eingebrachten Regierungsvorlage zum Schweigen gebracht. Wollt Ihr es darauf ankommen lassen, daß unser deutsches Vaterland abermals des Hochdrucks der öffentlichen Meinung bedarf?

Gleich gehässig und unwahr sind auch die sonstigen Anklagen der Gegner. Ein besonderes Gewicht legen sie auf die Zustimmung der nationalliberalen Partei zur Verlängerung der Legislaturperiode von 3 auf 5 Jahre. Diese aus dringenden praktischen Bedürfnissen entsprungene Aenderung der Reichsverfassung, deren Zweckmäßigkeit sonst auch den Deutschfreisinnigen nicht verschlossen war, wirkt für alle Parteien in ganz gleicher Weise, sie ist weder liberal, noch antiliberal, und sie bringt die Reichsverfassung lediglich in Uebereinstimmung mit den Verfassungen der freiesten Völker. Ihre Wirkung wird sicher vom deutschen Volke als eine Wohlthat empfunden werden.

Auch das Bestehen der Kornzölle wird gelegentlich gegen die nationalliberale Partei angeführt, bei deren Einführung dieselbe übrigens getheilte Meinung war, deren Aufhebung sie aber zurückgewiesen hat. Niemand kann bestreiten, daß die Lage der Landwirtschaft eine bedrängte ist, daß die bestehende Zollgesetzgebung, die Verbindungen der Arbeiter zu Erlangung höherer Löhne und die Zunahme der Fabriken eine Vertheuerung der nöthigsten Lebensbedürfnisse — wir nennen nur die Kohlen — und zugleich eine Vertheuerung der für die Landwirtschaft nöthigen Arbeitskräfte bedingt und daß dem Landwirth aus eigener Kraft keine Schutzmittel dagegen zu Gebote stehen. Der Verfall der Landwirtschaft müßte aber für alle Klassen des Volkes die schlimmsten Folgen haben, während der Kornzoll die befürchteten Nachteile der Vertheuerung des Brodes nicht gehabt hat. Der Kornzoll gilt derzeit für die einzige wirksame Hilfe für die Landwirtschaft, die Prüfungszeit über den Werth ihrer Wirkung aber hat sie zur Zeit noch nicht bestanden. In diesem Sinne hat die liberale Partei die Aufhebung der Kornzölle zurückgewiesen. Mögen andere Parteien es wagen, die Aufhebung dieses Zolles demalen zu beantragen!

Mitbürger! Der Ansturm der deutschfreisinnigen Partei und ihre Verbindung mit den Demokraten ist geradezu gegen Euch gerichtet. Sie hoffen, bei der nationalliberalen Partei Leute zu finden, die in Treue gegen freisinnige Grundsätze ihren festen Vorpiegelungen Glauben schenken, und sie suchen durch eine feindselige, sinnlose, aber an Schmähungen und an Selbstlob reiche Sprache Euch wankeud zu machen. Wir können nicht glauben, daß liberale Männer sich von dieser Sprache, welche die treuesten Freunde des Vaterlandes beschimpft, beirren lassen in ihrer Treue gegen Kaiser und Reich oder in ihrem Glauben an den sicheren und steten Fortschritt, den die nationalliberale Partei anstrebt, durch eitle Phrasen wankeud werden. Wir vertrauen fest auf die Mäulichkeit und Festigkeit Eurer Gesinnung und verschmähen es als unwürdig, den Lou unserer Gegner nachzuahmen.

Mitbürger! Die Reichstagsabgeordneten, die Ihr in den Reichstag seither gesendet, sind in Treue für die unser Heimathland Baden berührenden Interessen, für die kleinen Branntweinbrenner, für die dem Tabakbau sich widmenden Landwirthe, für die durch die Witterungsverhältnisse einer langen Reihe von Jahren so tief geschädigten Erzeuger von Wein und für sonstige berechnigte Klagen unserer Landbevölkerung auf dem Reichstag eingestanden und haben gethan, was ihnen möglich war. Diese Fragen werden auch den badischen Landtag beschäftigen und dort sicher eine solche Berücksichtigung finden, wie sie die Verhältnisse nur irgendwie gestatten. Die Gesamtheit der nationalliberalen

Partei aber hat in hervorragender Weise an den Arbeiten des Reichstages, insbesondere auch auf sozialem Gebiete, Theil genommen. Sie hat ihre Prinzipien nie verleugnet, sie hat überall nach ihrer Einsicht und Ueberzeugung in voller Hingabe an das Vaterland dessen Bestes zu fördern gesucht. Sie treibt allerdings keine lediglich negirende und oppositionell kritizirende Politik, sie will nicht in Phrasen, sie will in Arbeit für das Reich, für dessen Wohl sorgen. Sie will keine selbstsüchtige Interessenpolitik, ihre Ziele sind ideale und der Schutz und das Wohl der Arbeiter gilt ihr ebenso sehr als ihre Aufgabe, wie das Gedeihen anderer Gesellschaftsklassen. Vor Allem gilt ihr als Ziel ihres Strebens das Wohl des deutschen Vaterlandes. Darum bitten wir Euch, Mitbürger, bei der Wahl Eure Pflicht zu thun, und wir bitten Euch, Männern, die in gleichem Sinne Euch zu vertreten gewillt sind, Euerer Stimme zu geben. Nicht alle Zustände in unserem Vaterlande sind dazu angethan, volles Vertrauen in die Zukunft zu gewähren. Darum haltet als deutsche Männer fest an dem Dichtervort:

An's Vaterland, an's theure, schließ' Dich an!
Karlsruhe, 28. Januar 1890.

Im Auftrag des
Landesausschusses der nationalliberalen Partei:
Eckhard, Fieser, Friderich,
Kiefer, Lamey.

Tagesneuigkeiten.

Baden.

Karlsruhe, 3. Febr. Ihre Königlichen Hoheiten der Großherzog und die Großherzogin sind mit Befolge gestern früh 1 Uhr 16 Min. von Berlin und Ihre Königlichen Hoheiten der Erbgroßherzog und die Erbgroßherzogin gestern Nachmittag 2 Uhr 13 Min. von Freiburg kommend, hier eingetroffen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter'm 23. Januar 1890 gnädigst geruht, den Postpraktikanten Heinrich Hartmann von Durlach zum Postsekretär zu ernennen.

* Durlach, 3. Febr. [Reichstagswahl.] Die vereinigte nationalliberale und konservative Partei des Amtsbezirks wird nächsten Freitag, den 7. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, hier in der Krone durch Vertrauensmänner zusammentreten, um über Wahlprogramm, Comiteaufstellung und Eintritt in die Wahlaktion überhaupt zu berathen. Selbstverständlich ist Jedermann gerne dabei gesehen, der fest zu Kaiser und Reich hält.

P. Karlsruhe, 2. Febr. In der am letzten Donnerstag stattgefundenen Sitzung der Handelskammer wurde die Rechnungsablage der früheren Handelskammer für den Kreis Karlsruhe für 1889 entgegengenommen und der Vorschlag der neuen Kammer für 1890 berathen und festgestellt. — Zum Vertreter der Kammer im Eisenbahnrathe wurde Herr Kaufmann Leopold Ertlinger von Karlsruhe, zum Stellvertreter Herr Schiffer Philipp Weber von Gernsbach gewählt. — Der vorgelegte Entwurf einer Geschäftsordnung wurde nach kurzer Besprechung angenommen. — Einer von der Heidelberger Handelskammer übermittelten Eingabe dortiger Handels- und Gewerbetreibender an die Ständekammer, betreffend Abänderung der Städteordnung bezüglich des ungedeckten Gemeindeaufwandes u. s. w., konnte die Versammlung beizutreten sich nicht entschließen. — Vom Großherzoglichen Ministerium des Innern lag eine Anfrage wegen Einführung einer einheitlichen Zeitrechnung in Deutschland vor. Es wurde beschlossen, zu antworten, daß die Kammer der Einführung einer solchen einheitlichen Zeitrechnung für das gesammte bürgerliche Leben auf der in dem betreffenden Ministerialerlasse gezeichneten Grundlage nur zustimmen könne. — Die Versammlung beschäftigte sich u. A. auch noch mit dem Entwurf des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs, ohne indessen in dieser schwierigen Frage zu einem abschließenden Ergebnisse zu gelangen.

Die Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend.

Nr. 2019. In Nachstehendem machen wir auf einige der wesentlichsten Bestimmungen des Reichsgesetzes, die Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend, namentlich derjenigen, welche schon vor Eintreten der vollen Wirksamkeit des Gesetzes und für die Zeit des Ueberganges in Betracht kommen, aufmerksam:

1. Gegenstand der Versicherung.

Nach dem Reichsgesetze soll einerseits denjenigen Versicherten, welche dauernd erwerbsunfähig werden oder doch schon während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen sind (d. h. nicht mehr im Stande sind, ein gewisses Mindestmaß an Lohn durch ihre Arbeit zu verdienen), eine jährliche Invalidenrente gewährt werden, deren Höhe sich nach der Zahl der zurückgelegten Beitragswochen und der Lohnklasse, in welcher die Beiträge entrichtet wurden, bemißt, mindestens 114,70 Mk. (I. Lohnklasse), 124,10 Mk. (II. Lohnklasse), 131,15 Mk. (III. Lohnklasse), 140,55 Mk. (IV. Lohnklasse) beträgt und entsprechend der Beitragszeit und der Lohnklasse anwächst (z. B. nach 50 Beitragsjahren in der II. Lohnklasse 415,50 Mk. jährlich erreicht); andererseits sollen diejenigen Versicherten, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben, auch wenn sie noch erwerbsfähig sind, falls für sie während 30 Beitragsjahren (30 × 47 Beitragswochen) Beiträge geleistet wurden, eine jährliche Altersrente erhalten, welche je nach der für die Beitragsleistung maßgebenden Lohnklasse von 106,40 Mk. bis zu 191 Mk. ansteigt. Der Aufwand für Gewährung der Invaliden- und Altersrenten wird zu einem großen Theil aus Reichsmitteln bestritten werden, indem das Reich für jede Rente einen Zuschuß von 50 Mk. leistet und außerdem den auf die Zeit militärischer Dienstleistung fallenden Theil der Rente übernimmt. Im Uebrigen werden die Mittel durch Beiträge aufgebracht, welche im Wesentlichen je zur Hälfte von den Arbeitgebern und den Versicherten zu bestreiten sind.

2. Versicherungspflichtige Personen.

Wenn man zunächst von der im Gesetz eröffneten Möglichkeit einer Ausdehnung der Versicherungspflicht auf gewisse Klassen von selbstständigen Gewerbetreibenden absieht, so sind versicherungspflichtig alle männlichen und weiblichen Personen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben und gegen Lohn oder Gehalt als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten oder als Zugehörige der Schiffsbesatzung von deutschen Seefahrzeugen oder von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt, oder welche gegen einen nicht mehr als 2000 Mk. im Jahre betragenden Lohn oder Gehalt als Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge oder als Betriebsbeamte beschäftigt sind. Es erstreckt sich also die Versicherungspflicht bei der Invaliditäts- und Altersversicherung im Allgemeinen noch weiter als bei der Kranken- und Unfallversicherung; sie umfaßt die in allen Wirtschaftszweigen, namentlich auch in der Land- und Forstwirtschaft, entgeltlich und unselbstständig beschäftigten Personen und außerdem auch die häuslichen Dienstboten.

Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind kraft gesetzlicher Bestimmung insbesondere die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, ferner Personen, welche als Entgelt für die von ihnen geleistete Arbeit, wie dies bei den in der Landwirtschaft beschäftigten Familienangehörigen nicht selten der Fall ist, lediglich freien Unterhalt (also freie Wohnung, Beköstigung, Bekleidung und keinen Geldlohn) erhalten, die Beamten des Reichs und des Staats und die mit Pensionsberechtigung angestellten kommunalen Beamten; endlich diejenigen Personen, welche infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort nach §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagelöhner zu verdienen.

3. Organisation der Versicherung.

Die Versicherung wird bei Versicherungsanstalten erfolgen, welche im Anschlusse an die Grenzen der Bundesstaaten, Provinzen u. dergl. errichtet werden sollen und deren Verwaltung durch öffentliche Beamte unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten und der versicherungspflichtigen Arbeitgeber zu führen ist. Es ist beabsichtigt, für das Gebiet des Großherzogthums Baden eine Versicherungsanstalt mit dem Sitze in Karlsruhe zu errichten. Derselben werden sämtliche versicherungspflichtige bzw. -berechtigte Personen angehören, deren Beschäftigungsort innerhalb des Großherzogthums liegt. Die Versicherungsanstalt wird noch im Laufe dieses Jahres in's Leben treten.

4. Anrechnung der vor Inkrafttreten des Gesetzes zurückgelegten Arbeits- und Dienstzeit.

Der Anspruch auf Invaliden- und Altersrente ist im Allgemeinen davon abhängig, daß vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise vor Vollendung des 70. Lebensjahrs für den Versicherten während einer bestimmten Wartezeit Beiträge entrichtet worden sind; zur Erlangung der Invalidenrente ist die Zurücklegung einer Wartezeit von fünf Beitragsjahren, das Beitragsjahr zu 47 Beitragswochen gerechnet, also im Ganzen von 235 Beitragswochen, zur Erlangung der Altersrente die Zurücklegung von dreißig Beitragsjahren oder 1410 Beitragswochen erforderlich.

Damit aber diejenigen Versicherten, welche bald nach Inkrafttreten des Gesetzes invalide werden oder welche bei Inkrafttreten des Gesetzes schon über 40 Jahre alt sind, also auf Zurücklegung von weiteren 30 Beitragsjahren wenig Aussicht haben, dennoch in den Genuß der Rente gelangen können, ist in den Uebergangsbestimmungen des Reichsgesetzes (§§. 156 ff.) vorgesehen, daß solchen Versicherten unter Umständen auch diejenige Zeitdauer, welche sie vor Inkrafttreten des Ge-

setzes in einem versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältniß ohne Beitragsleistung zugebracht haben, als zurückgelegte Wartezeit, bezw. für die Altersrente auch als Beitragszeit in Anrechnung gebracht werden soll.

a. Anrechnung bei der Invalidenrente.

Den Versicherten, welche während der ersten fünf Kalenderjahre nach Inkrafttreten des Gesetzes erwerbsunfähig werden, sollen, sofern sie für sie während der Dauer eines Beitragsjahrs (gleich 47 Beitragswochen) die gesetzlichen Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet worden sind, diejenigen Wochen, während welcher sie nachweislich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben, in die Wartezeit eingerechnet werden (sie haben zu diesem Zwecke, falls nach Inkrafttreten des Gesetzes für 47 Wochen Beiträge entrichtet wurden, eine vor diesem Zeitpunkt liegende Arbeits- oder Dienstzeit von 235—47 = 188 Wochen nachzuweisen).

b. Anrechnung bei der Altersrente.

Versicherte, welche beim Inkrafttreten des Gesetzes das vierzigste Lebensjahr schon vollendet haben, brauchen, sofern sie während der dem Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar vorausgegangenen drei Kalenderjahre insgesammt 141 Wochen hindurch in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben, nicht die Zurücklegung von vollen 30 Beitragsjahren nachzuweisen; vielmehr werden ihnen in diesem Fall so viele Jahre, als ihre Lebensjahre bei Inkrafttreten des Gesetzes die Zahl vierzig übersteigen (z. B. bei einem damals 47jährigen 7 Jahre) als Beitragsjahre auf die Wartezeit zum Zwecke der Erlangung der Altersrente angerechnet.

Bei den Altersrenten, welche innerhalb der ersten zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Entstehung gelangen, wird ferner die Höhe desjenigen Theils der Rente, welcher auf die ohne Beitragsleistung vor Inkrafttreten des Gesetzes zurückgelegte Wartezeit fällt, mit dem Steigerungsfäh: derjenigen Lohnklasse berechnet, welche dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst des Versicherten während jener vor Geltung des Gesetzes in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß zugebrachten 141 Wochen entspricht, mindestens aber mit den Sätzen der ersten (niedrigsten) Lohnklasse.

5. Anrechnung der durch Krankheit erfolgten Unterbrechung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

Wenn die Fortsetzung eines nicht lediglich vorübergehend eingegangenen Arbeits- oder Dienstverhältnisses durch eine mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit für die Dauer von sieben- oder mehr aufeinander folgenden Tagen verhindert worden ist, so wird die Krankheitsdauer für die Erlangung der Invalidenrente und Altersrente als Beitragszeit gerechnet; die während des obengedachten Zeitraums (Ziffer 4a und b) vor Inkrafttreten des Gesetzes in dieser Weise zugebrachten Krankheitswochen werden daher in der Uebergangszeit für die Invalidenrente als zurückgelegte Wartezeit und für die Altersrente in die 141 Wochen als Arbeits- oder Dienstzeit eingerechnet. Jedoch kommt die Krankheitsdauer nicht als Beitragszeit in Anrechnung, wenn der Betheiligte sich die Krankheit schuldhaft (d. h. vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhaftige Betheiligung bei Schlägereien oder Kaufhändeln, durch Trunksüchtigkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen) zugezogen hat, ferner nicht die über ein Jahr hinausreichende Krankheitszeit, wenn die Krankheit ununterbrochen länger als ein Jahr gewährt hat (§§. 17 und 158 des Gesetzes.)

6. Sonstige Unterbrechung des Arbeits- und Dienstverhältnisses.

Wenn ein zwischen einem Versicherten und einem bestimmten Arbeitgeber bestehendes Arbeits- oder Dienstverhältniß vorübergehend derart unterbrochen wird, daß der Versicherte während dieser Zeit aus jeder versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet (was namentlich bei den sogenannten Saisonarbeitern vorkommt), so kann nach §. 119 des Gesetzes für diese Zeit, aber höchstens auf vier Monate, das Versicherungsverhältniß durch Fortentrichtung der bisherigen Beiträge aufrecht erhalten werden; auch für die Uebergangszeit werden gemäß §. 158 des Gesetzes derartige vor Inkrafttreten des Gesetzes eingetretene Unterbrechungen der Beschäftigung, insofern sie während eines Kalenderjahres den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen, einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gleichgeachtet.

7. Unterbrechung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses durch militärische Dienstleistungen.

Endlich wird die Zeit, während deren ein Versicherte durch eine militärische Dienstleistung (d. h. eine behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeit beim Heere oder bei der Marine in Folge Einziehung, oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeit freiwillig verrichtete militärische Dienstleistung) an der Fortsetzung eines nicht lediglich vorübergehend eingegangenen Arbeits- oder Dienstverhältnisses verhindert wurde, ganz in gleicher Weise wie die Krankheitsdauer (Ziffer 5) einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gleich geachtet (§§. 17 Absatz 2 und 158 des Gesetzes.)

8. Beibringung von Bescheinigungen.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes werden die erforderlichen Nachweise über die zurückgelegten Beitragswochen durch die Quittungskarten, in welchen die Beitragsmarken einzukleben sind, erbracht werden; besonderer Bescheinigungen wird es alsdann nur für diejenige Zeit bedürfen, welche als Krankheitsdauer oder Militärdienstzeit in Anrechnung

kommen soll. Soweit aber nach den Uebergangsbestimmungen für den Anspruch auf Invaliden- und Altersrente auch die vor Inkrafttreten des Gesetzes in versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnissen zurückgelegte Zeit in Anrechnung kommen soll, bedarf es hierüber besonderer Bescheinigungen. Alle Personen, welche schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in einem versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen oder an dessen Fortsetzung durch Krankheit oder Militärdienst oder die in Ziffer 6 bezeichnete Ursache verhindert sind, haben ein großes Interesse daran, daß sie sich rechtzeitig die Bescheinigungen über das Arbeits- und Dienstverhältnis und über die etwa eingetretenen Unterbrechungen verschaffen. Geht man davon aus, daß das Reichsgesetz frühestens am 1. Januar 1891 in Kraft treten wird, so sind mit Rücksicht auf die oben (Ziffer 4 a u. b) dargelegten Uebergangsbestimmungen solche Bescheinigungen rückwärts bis etwa zum 1. Oktober 1886 zu beschaffen. Durch die Bescheinigungen ist zum Zwecke der Wahrung des Anspruchs auf Invaliden- und Altersrente nachzuweisen:

a) bei welchem Arbeitgeber und wie lange der Beteiligte in der Zeit vom 1. Oktober 1886 bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes in einem versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden hat (vgl. Ziff. 4 a u. b). Zur Bemessung des Steigerungsfalles, welcher in den nächsten zehn Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes bei Berechnung der Altersrente für den vor diesem Zeitpunkt fallenden Theil der Wartezeit zu Grunde gelegt wird, ist für alle diejenigen Personen, welche innerhalb der zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Altersrente erhalten können, d. h. alle diejenigen, welche am 1. Januar 1891 das 60. Lebensjahr vollendet haben werden, noch eine Angabe des in dem Arbeits- oder Dienstverhältnis bezogenen Arbeitsverdienstes erforderlich, jedoch nicht weiter rückwärts als bis zum 1. Januar 1888, da nur die Arbeitsverdienste in den dem Inkrafttreten des Gesetzes vorausgegangenen drei Kalenderjahren hiefür in Betracht kommen. Bei der Bescheinigung des Arbeitsverdienstes sind fester Lohn und Gehalt in Wochen- oder Monatsätzen für die betreffenden Zeiträume, Akkord-, Stücklöhne und dgl. in dem für eine bestimmte Arbeitszeit gewährten Gesamtbetrage, außerdem auch die Lantien und Naturalbezüge (z. B. freie Wohnung, Verköstigung, Kleidung, Naturalnutzung u. dgl.) nach Durchschnittswerthen, die erforderlichenfalls vom Bürgermeister festzusetzen sind, anzugeben.

b) Ferner ist zu bescheinigen, wie lange der Beteiligte während obiger Zeit durch Krankheit an der Fortsetzung einer nicht bloß vorübergehend übernommenen Beschäftigung verhindert gewesen ist (vgl. oben Ziffer 5); eventuell auch,

c) wie lange aus sonstigen Gründen (z. B. wegen Arbeitsmangels) die Unterbrechung des von dem Beteiligtem mit einem bestimmten Arbeitgeber nicht bloß vorübergehend eingegangenen Arbeits- oder Dienstverhältnisses gedauert hat (vgl. oben Ziffer 6); endlich

d) wie lange der Beteiligte durch Ableistung des Militärdienstes an der Fortsetzung eines nicht bloß vorübergehend eingegangenen Arbeits- oder Dienstverhältnisses gehindert war (vgl. oben Ziffer 7).

Die für die Gewährung der Altersrente erforderlichen Nachweise über das Arbeits- und Dienstverhältnis lit. a und c sind nach §. 161 des Gesetzes durch Bescheinigung der für die bezüglichen Beschäftigungsorte zuständigen untern Verwaltungsbehörden (in Baden des Bürgermeisters) oder durch eine von einer öffentlichen Behörde beglaubigte Bescheinigung der Arbeitgeber zu führen. Zweckmäßig ist es auch, die zur Sicherung des Anspruchs auf Invalidenrente zu erwirkenden Bescheinigungen der Arbeitgeber in gleicher Weise beglaubigen zu lassen, um so mehr als die gleiche Bescheinigung zur Wahrung des Anspruchs auf beiderlei Rentenarten benötigt werden kann. Der Versicherte hat sich zur Erwirkung der Bescheinigung an diejenigen Arbeitgeber zu wenden, bei welchen er in der Zeit vom 1. Oktober 1886 an in einem versicherungspflichtigen Arbeits- und Dienstverhältnis gestanden hat; der Arbeitgeber hat auf Ansuchen die Bescheinigung über das Arbeits- und Dienstverhältnis, über dessen etwaige Unterbrechungen und den Arbeitsverdienst wahrheitsgetreu auszustellen, für die Beglaubigung durch die untere Verwaltungsbehörde (Bürgermeister) zu sorgen und die Bescheinigung alsdann dem Beteiligtem zu übermitteln. Durch die Beglaubigung der unteren Verwaltungsbehörde wird die Echtheit der Unterschrift des Arbeitgebers, sowie daß der Verwaltungsbehörde hinsichtlich des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts Gegentheiliges bekannt ist, bezeugt. Wenn der Staat oder ein Kommunalverband (insbesondere eine Gemeinde) Arbeitgeber war, so genügt die Ausfertigung der Bescheinigung durch die vorgesehene staatliche oder kommunale Dienstbehörde; einer weiteren Beglaubigung bedarf es hier nicht. Weigert sich ein Arbeitgeber unbegründeterweise, die verlangte Bescheinigung über das Arbeits- oder Dienstverhältnis, beziehungsweise den bezogenen Arbeitsverdienst auszustellen, so hat der Beteiligte sich an die untere Verwaltungsbehörde (den Bürgermeister) zu wenden, welche alsdann nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen die Bescheinigung selbst auszustellen hat.

Die Nachweise über die stattgehabten Erkrankungen (lit. b.) werden nach §. 18 des Gesetzes durch Bescheinigung des Vorstands derjenigen Krankenkasse (bzw. Gemeinde-Krankenversicherung) oder eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse erbracht, welcher der Versicherte angehört hat. Die Vorstände der Krankenkassen sind verpflichtet, auf Ansuchen der Beteiligten solche Bescheinigungen auszustellen; es wird zweckmäßig sein, daß sich die Versicherten auch künftighin nach jeder mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen, mindestens sieben Tage dauernden Krankheit eine solche Bescheinigung ausstellen lassen. Einer Beglaubigung der von den Krankenkassen ausgestellten Bescheinigungen durch eine öffentliche Behörde bedarf es nicht.

Für diejenige Krankheitszeit, welche über die Dauer der von der betreffenden Kasse zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer solchen Kasse nicht angehört haben, ist auf Ansuchen die Krankheitsbescheinigung von der Gemeindebehörde (Bürgermeister) des Krankheitsortes auszustellen; die Gemeindebehörde hat sich vor Ausstellung solcher Bescheinigungen über die in Betracht kommenden Thatsachen zu erkundigen (beim Arzt, Krankenhaus u. s. f.). Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können die Krankheitsbescheinigungen auch durch die vorgesehene Dienstbehörde ausgestellt werden. Alle Bescheinigungen und alle Beglaubigungen derselben sind nach §. 140 des Gesetzes und der Verordnung vom 30. Dezember 1889 gebührenfrei zu erteilen.

Der Nachweis über die geleisteten Militärdienste (lit. d.) wird durch Vorlegung der Militärpapiere geführt, so daß die Beteiligten zu diesem Zwecke in der Regel nichts zu erheben haben werden.

Sehr wichtig ist es, daß alle diese Bescheinigungen rechtzeitig, d. h. für die bereits verlossene Zeit bis rückwärts zum 1. Oktober 1886, beziehungsweise hinsichtlich des Arbeitsverdienstes der über 59 Jahre alten Personen bis rückwärts zum 1. Januar 1888 möglichst bald, im Uebrigen jeweils nach Auflösung eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses, beziehungsweise nach erfolgter Heilung der Krankheit und Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, erhoben und daß sie bis zum Eintritt der Invalidität beziehungsweise des Zeitpunkts der Erlangung der Altersrente (in der Regel das vollendete 70. Lebensjahr) sorgfältig zusammengeheftet aufbewahrt werden.

Durlach den 28. Januar 1890.

Großherzogliches Bezirksamt:
Erleben.

Die Reichstagswahl für den 9. bad. Wahlkreis btr.

Nr. 2326. Gemäß §§. 7 und 8 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 hat der Bezirksrath in seiner heutigen Sitzung beschloffen:

1. Die vom Stadtgemeinderath Durlach vorgeschlagene Eintheilung des Stadtgebiets und der Freiherlichen Hofgemerkung in drei Wahlbezirke zu genehmigen,

2. als Wahlvorsteher für die Stadtwahlbezirke und als deren Stellvertreter zu ernennen und als Wahllokale zu bestimmen:

- I. Für den ersten Bezirk:
Wahlvorsteher: Bürgermeister H. Steinmetz.
Stellvertreter: Gemeinderath Fr. Weyher.
Wahllokal: Geschäftszimmer des Bürgermeisters.
- II. Für den zweiten Bezirk:
Wahlvorsteher: Gemeinderath Fleischmann.
Stellvertreter: Gemeinderath Plum.
Wahllokal: Großer Rathhausaal.
- III. Für den dritten Bezirk:
Wahlvorsteher: Gemeinderath R. Wickert.
Stellvertreter: Gemeinderath H. Voit.
Wahllokal: Kleiner Rathhausaal.

3. Die von der Gemeinde Weingarten vorgeschlagene Eintheilung in zwei Wahlbezirke zu genehmigen und als Wahlvorsteher und Stellvertreter zu ernennen, endlich auch als Wahllokale zu bestimmen:

- I. Für den ersten Wahlbezirk:
Wahlvorsteher: Franz Zech, Bürgermeister.
Stellvertreter: Gemeinderath Georg Schaufelberger.
Wahllokal: Der große Rathhausaal.
- II. Für den zweiten Wahlbezirk:
Wahlvorsteher: Gemeinderath Christian Koz.
Stellvertreter: Gemeinderath Peter Wolf.
Wahllokal: Das kleine Rathhauszimmer.

4. Für die nachstehenden Landgemeinden die folgenden Wahlvorsteher und Stellvertreter zu ernennen:

Gemeinde.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.
Aue	Bürgermeister Born.	Gmb.-Ath. Ph. Schnäbele.
Auerbach	" Bodemer.	" M. Bodemer.
Berghausen	" Wagner.	" Wagner.
Brödingen	" Wagner.	" A. Arbeit.
Grünwettersbach	" Preiß.	" W. Jourdan.
Hohenwettersbach	" Bod.	" A. Köpfer.
Jöhlingen	" Mittell.	" P. Kengelbach.
Kleinsteimbach	" Burger.	" Chr. Seeger.
Königsbach	" Bürck.	" Baumann.
Langensteinbach	" Spiegel.	" Mich. Seiter.
Palmbach	" Krantler.	" Joh. Jak. Tron.
Singen	" Armbruster.	" Joh. Wilsen.
Söllingen	" Meiß.	" Joh. F. Kirchenbauer.
Spielberg	" Ott.	" Höfel.
Stupferich	" Vogel.	" Alois Nädle.
Untermuschelbach	" Rouz.	" W. Guigas.
Wilsferdingen	" Schäfer.	" A. Kröner.
Wöschbach	" Weingärtner.	" M. Konrad.
Wolfartsweier	Gmb.-Ath. Jak. Brohmer.	" Schäfer.

5. Als Wahllokale für obige Landgemeinden deren Rathhäuser zu bestimmen.

Indem wir Vorstehendes gemäß §. 8 Abs. 2 des Wahlreglements hiermit bekannt machen, beauftragen wir die Gemeindevorstände, spätestens am 11. Februar l. Js. die für ihre Gemeinden bestimmten Wahllokale, die ernannten Wahlvorsteher und deren Stellvertreter, die Abgrenzung der Wahlbezirke, sowie als Tag und Stunde der Wahl den 20. Februar, Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr, in üblicher Weise bekannt zu machen. Am 14. Februar l. Js. als dem 22. Tage nach Beginn der Auslegung der Wählerlisten sind dieselben

nach Vorschrift der §§. 2 und 4 des Reglements abzuschließen und zu beurkunden. Dabei machen wir noch besonders darauf aufmerksam:

1) daß die Wählerliste von dem Gemeindevorstande mit einer Bescheinigung darüber zu versehen ist, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die in §. 2 und 8 des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

2) daß im Falle einer Berichtigung der Wählerliste die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken und die etwaigen Belegstücke dem Hauptexemplar der Wählerliste beizufügen sind.

3) daß die Wählerliste genau am 22. Tage nach dem Beginn der Auslegung unter der Unterschrift des Gemeindevorstandes abzuschließen und dem zweiten Exemplar stets die Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplar beizufügen ist.

Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst Belegstücken hat der Gemeindevorstand sodann sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Der Vollzug dieser Anordnungen ist bis 16. Februar l. Jz. anher anzuzeigen.

Durlach den 29. Januar 1890.

Großherzogliches Bezirksamt:
Erleben.

Entmündigung.

Nr. 560. Die Wittwe des Christian Hofer, Katharine geb. Modry, 82 Jahre alt, von Weingarten, wurde durch richterlichen Beschluß vom 25. Januar 1890 Nr. 991 im Sinne des L.-N.-S. 489 entmündigt und ist dieser Beschluß heute der Vormundschaftsbehörde mitgeteilt worden.

Durlach, 31. Jan. 1890.

Großh. Amtsgericht:
Stricker.

Konkursverfahren.

Nr. 1166. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Müllers Karl Friedrich Walther von Berghausen ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf

Freitag, 7. März 1890,

Vormittags 11 Uhr,

vor dem Großherzoglichen Amtsgerichte hieselbst bestimmt.

Durlach, 1. Febr. 1890.

Frank,

Gerichtsschreiber des Großherzoglichen Amtsgerichts.

Ladung.

Nr. 1124. Lüncher und Wehrmann l. Aufgebots Friedrich Schneider, geboren am 17. Oktober 1860 zu Aue, zuletzt wohnhaft daselbst, wird beschuldigt, daß er als Wehrmann l. Aufgebots ohne Erlaubnis ausgewandert ist, Uebertretung des §. 360 Ziffer 3 R.-St.-G.-B.

Derfelbe wird auf Anordnung des Gr. Amtsgerichts hieselbst auf

Montag, 17. März 1890,

Vormittags 9 Uhr,

vor das Gr. Schöffengericht zu Durlach zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach §. 472 der St.-P.-O. von dem Bezirkskommando zu Karlsruhe unterm 24. Januar 1890 ausgestellten Erklärung verurteilt werden.

Durlach, 30. Jan. 1890.

Gerichtsschreiberei Gr. Amtsgerichts:
Frank.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nr. 1491. Am 11. Oktober 1889 verstarb zu Karlsruhe Auguste Kuenzler, ledige Privat. Dieselbe war am 18. September 1811 zu Karlsruhe als Tochter des Bier-

brauers Christof Kuenzler, gebürtig von Gröbzingen, und der Rosine geb. Nothardt geboren. Da die weiteren Geschwister der Erblasserin kinderlos verstorben sind, hat Kaufmann Karl Arleth in Karlsruhe, als Sohn einer Schwester der Mutter der Erblasserin den Antrag gestellt, ihm als gesetzlichen Erben der Erblasserin eine Erbbescheinigung auszustellen.

Alle Diejenigen, welche näher oder gleich mehr Erbanprüche an dem Nachlaß zu haben vermeinen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von 6 Wochen bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden.

Bemerkt wird dabei, daß die nächsten Verwandten des väterlichen Stammes bis zum 12. Grade und Verwandte des mütterlichen Stammes bis zum 4. Grade gleich nahe Erbanprüche wie der Antragsteller an dem Nachlaß haben.

Karlsruhe, 28. Jan. 1890.

Großh. Amtsgericht Abth. IV.:
E. Müller.

Baufläche-Versteigerung.

[Durlach.] Der Theilung wegen lassen die Geschwister Nekeba hier, bezw. deren Vertreter am

Montag, 10. Februar,

Nachmittags 3 Uhr,

im Rathhause dahier öffentlich zu Eigenthum versteigern:

Grb. Nr. 1384. 30 Ar 42 Meter

Wiese auf der sog. Keizerwiese an der Gröbinger Landstraße, neben Karl Süpfe und Accisor Kratt Erben, zunächst dem Anwesen des Herrn Fabrikanten Otto Schmidt, tog. 4500 Mt.

Durlach, 24. Jan. 1890.

Der Großh. Notar:
A. Schmitt.

Sparkasse Gröbzingen.

Die Mitglieder unserer Gesellschaft werden in Kenntniß gesetzt, daß die Sparbüchlein berechnet sind und zur Empfangnahme bereit liegen.

Gröbzingen, 2. Febr. 1890.

Benz, Rechner.

Eine Zimmer-Einrichtung,

schwarz, bestehend aus 1 Kanapee, 6 Stühlen, Tisch, Consol mit Spiegel, Silberschrank und Spielstisch, ist zu verkaufen. Näheres bei der Expedition dieses Blattes.

ein Collier, das gegen Ersatz der Einrückungsgebühr in der Bürgermeisterei-Kanzlei in Empfang genommen werden kann.

Lese-Gesellschaft.

Den verehrlichen Mitgliedern — der Diener ist erkrankt! — auf diesem Wege die vorläufige Mittheilung, daß am **Mittwoch den 12. Februar**, Abends, ein **kostümirtes Tanzkränzchen** stattfindet.
Der Vorstand.

Brennholz-Versteigerung.

[Durlach.] Bürger-gabölzer werden ver-steigert:

Mittwoch, 5. Februar,

Vormittags 9 Uhr,

im Distrikt Elmorgenbruch:

490 Ster Holz und

2400 Stück Wellen;

Nachmittags 3 Uhr,

im Distrikt Bergwald:

130 Ster Holz und

1250 Stück Wellen;

Donnerstag, 6. Februar,

Vormittags 9 Uhr,

im Distrikt Gaisrain:

112 Ster Holz und

4250 Stück Wellen.

Bei dieser Gelegenheit wird auch das Besoldungsholz der evangelischen Pfarreien und des Stadtvikariats versteigert.

Zusammenkunft jeweils im Holzschlag.

Durlach, 31. Jan. 1890.

Der Gemeinderath:

H. Steinmeyer.

Siegrist.

Eine **Manjarden-Wohnung** im 2. Stock von 3 Zimmern und Zugehör ist auf 23. April an eine kleine Familie zu vermieten bei

Joh. Semmler, Zimmermstr.

Spundenkäse

empfiehlt

G. F. Blum.

Ein **Mädchen** gelesenen Alters, das selbständig bürgerlich kochen kann, findet auf's Ziel gute Stelle. Wo, sagt die Expedition d. Bl.

Eine Lauffrau

wird sofort gesucht. Näheres bei der Expedition dieses Blattes.

Ein Bauernknecht

wird zum sofortigen Eintritt gesucht. Näheres im

Gasthaus zur Kanne

in Gröbzingen.

Hausbursche-Gesuch.

Ein fleißiger junger Mann kann sogleich eintreten im

Gasthaus zum Bahnhof.

Stodfische,

frisch gewässert, bei

Lina Menger

am Markt, II. St.

Schreibgehilfe-Gesuch.

Ein jüngerer Schreibgehilfe mit schöner Handschrift findet auf einem größeren Bureau, wo er seine Kenntnisse erweitern könnte, dauernde Beschäftigung. Man bittet, selbstgeschriebene Bewerbungsbriefe unter Angabe des Alters, der bisherigen Thätigkeit und der Gehaltsansprüche an die Annoncen-Expedition G. L. Daube & Co. Karlsruhe unter **M. K. 26** zur Weiterbeförderung einzureichen.

Verschiedene Bände „Illustrirte Welt“, „Gartenlaube“, „Schorers Familien-Blatt“, „Ueber Land und Meer“, gut erhalten, werden ganz billig abgegeben. Zu erfragen bei der Expedition dieses Blattes.

Lyra.

Mittwoch Abend 9 Uhr

Probe für I. und II. Baß.

Der Vorstand.

Warnung!

Wir warnen hiermit einen hiesigen Schuhmachermeister, seine erbärmlichen, unwahren, nur aus Haß hervorgebrachten und deshalb unmännlichen Aussagen gegen uns zu unterlassen, andernfalls wir uns genöthigt sehen, Klage zu erheben.

Musikgesellschaft „Durlacher

Septett“:

Der Vorstand: Ludwig Schleich.

Eine **Wohnung** von 3 Zimmern, Küche und sonstiger Zugehör ist wegen Verletzung sofort zu vermieten **Herrenstraße 10.**

Blumenvorstadt 1 ist eine Wohnung von 2 Zimmern und allem Zugehör auf 23. April zu vermieten.

Dankagung.

[Durlach.] Für die anlässlich unseres schmerzlichen Verlustes bewiesene vielseitige Theilnahme sprechen wir bei der Unmöglichkeit, für jeden einzelnen Liebesbeweis und vorhergegangenen Krankenbesuch persönlich und besonders danken zu können, auf diesem Wege unsern innigsten Dank aus.

Durlach, 31. Jan. 1890.

Die tieftrauernde Familie
Baag.

Baden,

Statt besonderer Anzeige.

Tiefbetrübt theilen wir Verwandten, Freunden und Bekannten die schmerzliche Nachricht mit, daß unser lieber Gatte, Vater, Großvater, Schwiegervater und Schwager, Herr Apotheker

Karl Doehringer

heute Nacht nach kurzem Leiden im Alter von 79 Jahren sanft entschlafen ist.

Um stille Theilnahme bitten:
Die trauernden Hinterbliebenen.

Baden, 31. Jan. 1890.

Stadt Durlach.

Standesbuchs-Auszüge.

Geboren:

26. Jan.: Adolf Julius, Bat. Friedrich Meier, Fabrikarbeiter.

31. „ Otto, Bat. Jakob Leonhard Adam Nestle, Fabrikarbeiter.

1. Febr.: Jakob Friedrich Wilhelm, Bat. Jakob Weingärtner, Eisen-dreher.

2. „ Mina Marie, Bat. Karl Weiß, Schreiner.

2. „ Christian Heinrich, Bat. Christian Lenzinger, Modellschreiner.

Geschieden:

1. Febr.: Hermann Wilhelm Stendel von Trickow, Weißgerber, und Luise Schmidt von Jöhlingen.

1. „ Karl Ludwig Friedrich Menert von hier, Eisen-dreher, und Lydia Blach von Neuenbürg.

Redaktion, Druck und Verlag von H. Tupp, Durlach.